



Sitzung vom

28. Februar 2023

Mitgeteilt den

1. März 2023

Protokoll Nr.

178/2023

Richtplanung Graubünden, Region Plessur

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans

- Kantonaler Richtplan: Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch, Aktualisierung und Anpassung Intensiverholungsgebiet 05.FS.10

- Regionaler Richtplan Plessur: Anpassung Teil Tourismus und Langsamverkehr Brambrüeschbahn

Genehmigung

1. Ausgangslage und Inhalt der Richtplananpassung

Das Gebiet Brambrüesch Dreibündenstein am Churer Hausberg nimmt eine wichtige Freizeitfunktion für Naherholung, Sport und Tourismus der einheimischen Bevölkerung ein. Die heutige Gondelbahn als zweite Sektion des Zubringers ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Im Rahmen der "uffa"-Strategie ist nunmehr ein gesamthafter Ersatz der Zubringeranlage, umfassend die untere Sektion (Pendelbahn) und die obere Sektion (Gondelbahn) vorgesehen. Damit soll eine komfortablere und direkte Verbindung von Chur nach Brambrüesch geschaffen werden. Ziel dieser Strategie ist es, das städtische Naherholungsgebiet im Raum Brambrüesch Dreibündenstein attraktiver zu machen und vor allem auch als Ganzjahres-Ausflugsgebiet zu stärken.

Im kantonalen und regionalen Richtplan ist bisher die bestehende Brambrüeschbahn (Pendelbahn Chur bis Känzeli) als Zubringeranlage (Ausgangslage) enthalten. Das Skigebiet Brambrüesch ist Bestandteil des Intensiverholungsgebiets 05.FS.10 (Ausgangslage; Verbindung Pradaschier - Dreibündenstein als Festsetzung).

Ziel der Richtplananpassung ist die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der neuen Brambrüeschbahn als Ersatz der bisherigen Anlage. Diese richtplanerische Festsetzung sowie die entsprechende Festlegung im

Generellen Erschliessungsplan der Gemeinden ist eine Voraussetzung für die Plangenehmigung und Betriebsbewilligung gemäss der Seilbahngesetzgebung. Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) müssen Seilbahnen so gebaut und betrieben werden, dass sie raumplanungskonform sind. Die Plangenehmigung für die Erstellung einer Seilbahn wird erteilt, wenn u. a. die grundlegenden Anforderungen sowie die übrigen massgebenden Vorschriften erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 lit. a SebG) und keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 lit. b SebG).

Zubringeranlagen erfordern eine objektspezifische Festsetzung im regionalen und kantonalen Richtplan.

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans (Kapitel 4, S. 4.1-6) gilt es in erster Priorität, die Intensiverholungsgebiete multifunktional zu nutzen und den Standard bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort zu optimieren. Es werden Erneuerungen und Optimierungen angestrebt, die auf die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimaänderung, Naturgefahren) Bezug nehmen und innerhalb bereits erschlossener Gebiete liegen. Grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote sollen im touristischen Intensiverholungsraum erstellt werden. Beim infrastrukturellen Um- und Ausbau sollen die Potenziale und Anforderungen einer Ganzjahresnutzung sowie die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen mitberücksichtigt werden.

Die vorliegende Richtplananpassung entspricht diesen Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans.

Die Anpassung des Richtplans ist eingebettet in ein koordiniertes Verfahren. Die notwendigen planerischen und technischen Abklärungen für die Festsetzung dieses Vorhabens liegen vor. Parallel zur Richtplananpassung ist die projektbezogene Teilrevision der Nutzungsplanung in der Stadt Chur und der Gemeinde Churwalden erfolgt (Beschluss der Stadt Chur vom 17. November 2022 sowie der Gemeinde Churwalden vom 8. Dezember 2022).

Gegenstand der Anpassung im kantonalen und regionalen Richtplan sind die folgenden Objekte:

- Festsetzung der Ersatz-Zubringeranlage von Chur nach Brambrüesch (mit Mittelstation Füljan) als Zubringeranlage ins Intensiverholungsgebiet Brambrüesch (05.FS.10) im kantonalen und regionalen Richtplan; Aufhebung der bestehenden Zubringeranlage Chur – Känzeli im kantonalen und regionalen Richtplan;
- Aktualisierung und Anpassung der Abgrenzung des Intensiverholungsgebiets Brambrüesch (05.FS.10, Teilbereich Region Plessur) im kantonalen und regionalen Richtplan.

Auf regionaler Ebene werden zudem die folgenden Vorhaben und Projekte in Zusammenhang mit der Entwicklung des Naherholungsgebiets Brambrüesch (Masterplan Brambrüesch) stufengerecht richtplanerisch umgesetzt:

- Festsetzung Panoramarestaurant bei der Mittelstation Füljan im regionalen Richtplan;
- Festsetzung neuer Bike- und Wanderwege (Flowtrail, Rutschbahnweg) im regionalen Richtplan;
- Anpassung / Optimierung der Bikewege im Alpenbikepark.

Die übrigen projektbezogenen Vorhaben (Skills-Area bei Bergstation, Wasser- und Naturspielplatz, Modernisierung Tschu-Tschu-Bähnli) erfordern keine richtplanerische Festlegung und befinden sich zum Teil innerhalb bestehender Bauzonen (Zone für touristische Einrichtungen).

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet:

- Kantonaler Richtplan, Ausschnitt aus der Richtplankarte Region Plessur, Anpassung im Bereich Tourismus 1:25 000;
- Kantonaler Richtplan, Auszug aus der Objektliste Kap. 4.2 Tourismus in touristischen Intensiverholungsräumen, Region Plessur (aktualisierte Objektliste mit rot markierten Anpassungen);
- Erläuternder Bericht (Stand 27. Januar 2023).

Die Anpassung des regionalen Richtplans, Teil Tourismus und Langsamverkehr, Brambrüeschbahn (Beschluss der Region vom 7. November 2022) beinhaltet:

- Richtplantext Anpassung regionaler Richtplan Teil Tourismus und Langsamverkehr, Brambrüeschbahn;
- Richtplankarte Anpassung regionaler Richtplan 1:12 000.

Der Erläuternde Bericht zur Richtplanung Graubünden, Region Plessur mit den darin aufgeführten Beilagen bildet Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Im Erläuternden Bericht ist auch der Bezug zur Anpassung in der Nutzungsplanung (Festlegung Ersatz- Zubringeranlage Brambrüesch als touristische Transportanlage) integriert.

Im Übrigen umfasst die vorliegende Planung folgende Beilagen:

- Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG: Variantenvergleich Erschliessung Brambrüesch. Technischer Bericht (Casutt Wyrsh Zwicky AG, 2019);
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Voruntersuchung und Pflichtenheft für die UVP Hauptuntersuchung (AFRY Schweiz AG, August 2022);
- Ergänzter Lärmschutz Vorbericht Brambrüeschbahn 10-MGD Chur – Fülän – Brambrüesch (Leander Schmidt, 9. Dezember 2022);
- Kommentierte Umwelt-Relevanzmatrix Rutschbahnweg, Flowtrail und Alpenbikepark (AFRY Schweiz AG, November 2021).

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110).

Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplans wurden zudem auch die verfahrensmässigen Bestimmungen der Regionen beachtet.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan sowie die Teilrevision der Ortsplanungen vom 1. bis 30. September 2022. Die vollständige Prüfung und Beantwortung der Eingaben zum Richtplan ist im Erläuternden Bericht dargelegt. Dieser Bericht wird nach dem erfolgten Regierungsbeschluss im Internet publiziert. Damit sind die Anforderungen von Art. 7 und Art. 11 KRVO erfüllt.

Die am 7. November 2022 von der Region beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans ist der Regierung am 18. November 2022 zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind somit die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung am regionalen Richtplan Plessur sowie für die Beschlussfassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Die Zielsetzung und Strategie, die der vorliegenden Richtplananpassung zugrunde liegt, ist in konzeptioneller Hinsicht unbestritten. Sie stützt sich insbesondere auf den Grundsatzentscheid des Churer Stimmvolks vom 19. Mai 2019, mit welchem bereits einem entsprechenden Investitionsbeitrag zugestimmt wurde.

Konzeptionell stützt sich die vorliegende Richtplananpassung auf regionaler Ebene auf das aktuelle Regionale Raumkonzept der Region Plessur. Demgemäss liegt der Fokus in den touristischen Ergänzungsräumen Brambrüesch und Hochwang auf der Stärkung des Sommertourismus und der Naherholung in Stadtnähe (v. a. Brambrüesch). Zudem soll der Erhalt bestehender touristischer Angebote (Skigebiete) nach Möglichkeit gesichert werden. Weiter soll gemäss Regionalem Raumkonzept die touristische Zusammenarbeit mit der Region Albula (Destination Lenzerheide) fortwährend gefördert werden. Damit wird eine regionsübergreifende Koordination angestrebt. Langfristig ist vorgesehen, das Potenzial für die entsprechend überregionale Vernetzung zu prüfen (namentlich auch Brambrüesch - Pradaschier - Feldis). Diesbezüglich wird zu gegebener Zeit eine Überprüfung des bisherigen Richtplaninhalts erfolgen müssen.

Die Richtplananpassung basiert auf umfangreichen und fundierten Unterlagen. So liegen insbesondere bereits eine Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht für die geplante Ersatzanlage Chur - Brambrüesch sowie eine kommentierte Umweltmatrix zu den im regionalen Richtplan aufgenommenen Vorhaben Rutschbahnweg, Flowtrail und Alpenbikepark vor.

Gestützt auf den kantonalen Vorprüfungsbericht vom 26. April 2022 wurden diverse Punkte für die vorgesehene Festsetzung weiterentwickelt und konkretisiert. Die Behandlung dieser Punkte ist in der Beilage zum regionalen Richtplan dokumentiert.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans ist am 5. Januar 2022, parallel zur kantonalen Vorprüfung, beim Bund zur Vorprüfung eingereicht worden. Aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes vom 8. Juni 2022 wurden verschiedene Punkte ergänzt und angepasst (siehe hierzu die Ausführungen im Erläuternden Bericht unter Ziffer 10.2). In Nachachtung eines entsprechenden Auftrags des Bundes wurde insbesondere ein ergänzender Variantenvergleich möglicher Linienführungen erarbeitet. Dieser ist dem Erläuternden Bericht als Anhang beigefügt. Die Aufträge für die nachgeordnete Planung werden – soweit sie nicht schon umgesetzt sind – stufengerecht zuhanden der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Plangenehmigungsverfahrens entgegengenommen.

Die Richtplananpassung wurde – koordiniert mit den Teilrevisionen der Ortsplanungen Chur und Churwalden – vom 1. bis 30. September 2022 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 7, 11 und 13 KRVO). Innert Frist ging eine Eingabe der Umweltorganisationen WWF Graubünden und Pro Natura Graubünden bei der Region ein. Darin wurde beantragt, die Skigebietserweiterungen Richtung Pradaschier und Feldis aus der Richtplankarte und der Objektliste zu streichen. Der entsprechende Antrag der Umweltorganisation wurde von der zuständigen Präsidentenkonferenz der Region Plessur am 7. November 2022 behandelt. Dabei wurde entschieden, die im Richtplan eingetragene Erweiterung des Intensiverholungsgebiets in Richtung Pradaschier unverändert beizubehalten. Die Erwägungen der Region sind im Beschlussprotokoll vom 7. November 2022 ersichtlich. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

seitens der Bergbahnen Chur – Dreibündenstein AG keine zusätzliche Winterinfrastruktur bzw. keine bauliche Winterverbindung geplant ist. Diesbezüglich geht aus dem Erläuternden Bericht (S. 18) hervor, dass der Fokus stattdessen auf der Entwicklung innerhalb des Gebiets Brambrüesch und auf der Stärkung des Sommerangebots liegen soll. Gemäss Ausführungen der Region, will sie jedoch auf mögliche künftige Entwicklungen flexibel reagieren können. Dabei ist sie sich allerdings bewusst, dass allfällige künftige Projektvorhaben die einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Die Verbindung in Richtung Feldis (Vororientierung) befindet sich im Übrigen ausserhalb des Regionsgebiets Plessur und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

Gemäss dem Art. 9 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft geprüft und nötigenfalls überarbeitet. Neben projektbezogenen Anpassungen werden demgemäss die Inhalte des Kantonalen Richtplans jeweils kapitelweise überarbeitet, angepasst und auf die aktuellen Herausforderungen abgestimmt. Hinsichtlich Kapitel 4 des Kantonalen Richtplans betreffend Tourismus ist diese Überarbeitung im kommenden Jahr vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch die bisherigen Inhalte in Bezug auf die oben genannten Verbindungen auf kantonaler und regionaler Ebene zu überprüfen und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen sein. Vor diesem Hintergrund kann der Entscheid der Region Plessur, die geplante Verbindung vorerst nicht anzupassen, akzeptiert werden.

Parallel zur öffentlichen Auflage und Mitwirkung erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den involvierten kantonalen Fachstellen zuhanden der Beschlussfassung und Genehmigung des Richtplans. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung sind im Erläuternden Bericht als Anhang aufgelistet. Davon ausgehend wurden die Richtplanunterlagen erneut überprüft, vervollständigt, bereinigt und angepasst. Die Stellungnahmen enthalten im Übrigen verschiedene Hinweise, welche im Rahmen der Folgeverfahren zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend bestehen in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des kantonalen und des regionalen Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die **Anpassung des kantonalen Richtplans zum Intensiverholungsgebiet 05.FS.10 im Teilbereich Region Plessur** mit der **Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch**, entsprechend dem Auszug aus der **Objektliste** Kapitel 4.2 mit der Richtplanänderung, dem Ausschnitt der kantonalen **Richtplan-karte** sowie dem **Erläuternden Bericht zur Anpassung** (Stand 27. Januar 2023) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Plessur** am 7. November 2022 beschlossene **Anpassung des regionalen Richtplans Teil Tourismus und Langsamverkehr Brambrüeschbahn** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der Erläuternde Bericht zur Richtplananpassung (Stand 27. Januar 2023) wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Auswertung der Stellungnahmen resultierenden Folgerungen und Hinweise sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan, insbesondere auch im Internet, entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.

6. Die Region wird ersucht, die direkt betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Dokumente RIP
Region Plessur	1	1 Originale
Amt für Natur und Umwelt, per E-Mail	1	
Amt für Jagd und Fischerei, per E-Mail	1	
Amt für Wald und Naturgefahren, per E-Mail	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus, per E-Mail	1	
Tiefbauamt, per E-Mail	1	-
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, per E-Mail	1	
Amt für Energie und Verkehr, per E-Mail		
Amt für Kultur (Archäologischer Dienst und Denkmalpflege), per E-Mail		
Region Imboden, per e-Mail		
Region Viamala, per e-Mail		
Bau,- Verkehrs- und Forstdepartement, per E-Mail	1	-
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	2	2 Originale

ARE-GR Pf 27.01.23